



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 04 vom 27. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2026 vom 11.02.2026 mit Erläuterungen

Ablehnung von Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2026

Der Stadtrat möge beschließen, das Rathaus und die gemeindeeigenen Schulen, soweit geeignete Fahnenmasten vorhanden sind, ergänzend zu den bestehenden Richtlinien des sogenannten Beflaggungserlasses (VwV Beflaggung vom 18. September 2013, Sächs-ABI. S. 979, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2023, Sächs-ABI. Sdr. S. S 241), ganzjährig mit der Nationalflagge der Bundesrepublik Deutschland, der Landesflagge des Freistaates Sachsen und der Flagge der Sorben zu beflaggen.

Erläuterungen:

Mit Datum vom 25.11.2025 hatten die Stadträte der AfD, Lutz Döhler und Reinhard Tonder, schriftlich beantragt, dass der Stadtrat über den o.g. Beschlusstext abstimmen sollte.

Die Beflaggung in der Stadt Wittichenau wurde in der Vergangenheit in Verantwortung des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung an den kommunalen Gebäuden und je nach Anlass durchgeführt. Dabei wurden auch ortstypische Feiertage oder Festivitäten berücksichtigt.

Alle Fraktionen des Stadtrates – außer der AfD – haben sich in der Stadtratssitzung dafür ausgesprochen, dies auch so beizubehalten.

Von 14 anwesenden Mitgliedern des Stadtrates (inklusive Bürgermeister) stimmten 2 mit JA und 12 mit NEIN, so dass der Beschlussvorschlag der AfD mehrheitlich abgelehnt wurde und nicht realisiert wird.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2026

Der Stadtrat stimmt der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 27.01.2026 zu.

Erläuterungen:

Unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Beschluss teilte der Bürgermeister mit, dass es sich bei der Beflaggung von Dienstgebäuden nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Beflaggung von Dienstgebäuden hat wegen ihrer Symbolkraft in der Regel eine kommunalpolitisch herausgehobene Bedeutung.

Zur Umsetzung dieser Sichtweise und um die bisherige Verfahrensweise der Beflaggung auch für die Zukunft rechtlich dauerhaft abzusichern, wurde diese Aufgabenübertragung an den Bürgermeister nun in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgenommen. Dabei wurde die Beauftragung des Bürgermeisters auch auf die Auswahl und das Abspielen von Liedern mit dem Glockenspiel am Rathaus ausgedehnt.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Fortführung der KRABAT-Grundschule und der Korla-Awgust-Kocor-Oberschule Wittichenau in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen des Landkreises Bautzen (Ge-

samtfortschreibung 2026 – siehe Anlagen).

Erläuterungen:

Die Landkreise sind durch den Gesetzgeber beauftragt, für ihr Zuständigkeitsgebiet einen Schulnetzplan aufzustellen. Dabei sind die Festlegungen des Schulgesetzes und des Landesentwicklungsplanes umzusetzen.

Der Schulnetzplan wird in Teilplänen nach Schularten (z.B. Grundschulen, Oberschulen) nach jeweils fünf Jahren entsprechend der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung fortgeschrieben. Dabei ist er auf seine Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen.

Mit Datum vom 17.10.2025 wurden die aktuellen Planungsunterlagen durch das Landratsamt Bautzen an die Stadt Wittichenau übersandt, mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens bis zum 27.02.2026.

Da in der Gesamtfortschreibung 2026 der Schulnetzplanung des Landkreises der Bestand beider im Beschluss genannter Schulen im Planungshorizont bis 2023/24 als gesichert dargestellt wurde, konnte der Stadtrat sein Einvernehmen zu dieser Planung per Beschluss dokumentieren.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2026

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung mit Datum des Prüfberichts vom 16. Dezember 2025 wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	9.389.370,34 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.672.416,53 EUR
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>716.953,81 EUR</u>
Außerordentliche Erträge	207.468,16 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	266.663,02 EUR
<u>Sonderergebnis</u>	<u>-59.194,86 EUR</u>
<u>Gesamtergebnis</u>	<u>657.758,95 EUR</u>
=====	

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.742.786,62 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.364.055,83 EUR
<u>Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>1.378.730,79 EUR</u>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.666.223,63 EUR
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>1.849.894,43 EUR</u>
<u>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-183.670,80 EUR</u>

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	1.195.059,99 EUR
--	------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
---	----------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	535.738,26 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-535.738,26 EUR

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.160.926,09 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	659.321,73 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-2.329,14 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	1.820.247,81 EUR

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme:	42.390.785,11 EUR
davon Aktivseite	
Anlagevermögen	39.624.683,32 EUR
Umlaufvermögen	2.755.736,38 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.365,41 EUR
davon Passivseite	
Kapitalposition	26.578.689,56 EUR
Sonderposten	11.904.809,66 EUR
Rückstellungen	459.866,74 EUR
Verbindlichkeiten	3.424.388,27 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.030,88 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.
3. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2018 wird gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3 verzichtet.

Erläuterungen:

Durch die Einführung der Doppik als neues kommunales Rechnungswesen in Sachsen zum 01.01.2013 hatte sich in der Folgezeit die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadthaushaltes extrem verzögert. Zunächst lag es daran, dass zum Stichtag 01.01.2013 alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz aufstellen und durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen lassen mussten. Durch die so entstandene Überlastung der Prüfungsunternehmen zog sich dies jahrelang hin. Erst 2016 - nach erfolgreich absolvierter Prüfung der Eröffnungsbilanz – konnte die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 in Angriff genommen werden. Dann zeigte sich jedoch, dass es hierbei immer wieder kaum beherrschbare Probleme mit der damaligen Kämmerei-Software gab. Daher konnte der Stadtrat den ersten Doppik-Jahresabschluss von 2013 erst am 09.12.2020 feststellen. Am 09.03.2022 folgte dann der Stadtratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014. Seit Anfang 2023 ist eine neue Software in der Kämmerei in Anwendung. Seitdem ist die Erstellung der noch fehlenden Doppik-Jahresabschlüsse wesentlich problemloser möglich. Am 18.10.2023 konnte der Stadtrat den Jahresabschluss 2015, am 09.10.2024 den Jahresabschluss 2016 und am 13.08.2025 den Jahresabschluss 2017 feststellen.

Mit dem obigen Beschluss ist nun auch der städtische Jahresabschluss 2018 festgestellt worden. Die Prüfung verlief ohne Beanstandungen, so dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON Deutsche Treuhand

Gesellschaft m.b.H. einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte.

Ziel ist es, die verbliebenen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse des städtischen Haushalts weiter möglichst zügig abzubauen.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2026

Beschluss zur Billigung und Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung Saalau - Nord nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Gemarkung Saalau Flur 2, Teilbereiche der Flurstücke 44/1, 45 und 67)

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung Saalau - Nord im OT Saalau der Stadt Wittichenau entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.02.2026 und der Begründung in der Fassung vom 05.02.2026.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 05.02.2026 einschließlich aller Planteile mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, an welchem der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 08.10.2025 hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau die Aufstellung der Ergänzungssatzung Saalau - Nord beschlossen. Mit der geplanten Ergänzungssatzung sollen – angrenzend an bereits bestehende Wohnbebauung - die bisherigen Baulandflächen erweitert werden, um die Errichtung eines Einfamilienhauses und der erforderlichen Nebenanlagen zu ermöglichen. Die potentiellen Bauherren werden die Verfahrenskosten für die Erstellung der Ergänzungssatzung übernehmen.

Auf Grundlage der bauplanungsrechtlichen Vorschriften sind als nächste Verfahrensschritte die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 und 4 BauGB zur Prüfung des Satzungsentwurfes bzw. zur Einsichtnahme und die anschließende Abwägung der dazu eingereichten Stellungnahmen erforderlich.

Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die örtliche und überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Abwasser nach § 32 SächsEigBVO an die Firma REVICON, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Kömerstr. 57, 12169 Berlin, auf der Grundlage des Angebots vom 23.01.2026 zu vergeben.

Erläuterungen:

In der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ist u.a. geregelt, dass der Stadtrat für die Vergabe der Prüfungen der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben der Kommunen zuständig ist.

Für die in diesem Jahr anstehende Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Abwasser wurden drei Angebote eingeholt. Da die Firma REVICON das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, hat der Stadtrat mit seinem obigen Beschluss den Prüfungsauftrag an diese Firma vergeben.

Wittichenau, 12.02.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Wittichenau

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 11.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2026:

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung mit Datum des Prüfberichts vom 16. Dezember 2025 wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	9.389.370,34 EUR
Ordentliche Aufwendungen	8.672.416,53 EUR
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	<u>716.953,81 EUR</u>
Außerordentliche Erträge	207.468,16 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	266.663,02 EUR
<u>Sonderergebnis</u>	<u>-59.194,86 EUR</u>
<u>Gesamtergebnis</u>	<u>657.758,95 EUR</u>
=====	

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.742.786,62 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.364.055,83 EUR
<u>Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>1.378.730,79 EUR</u>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.666.223,63 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.849.894,43 EUR
<u>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-183.670,80 EUR</u>

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	1.195.059,99 EUR
---	------------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	535.738,26 EUR
<u>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-535.738,26 EUR</u>

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.160.926,09 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	659.321,73 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-2.329,14 EUR
<u>Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)</u>	<u>1.820.247,81 EUR</u>

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme: 42.390.785,11 EUR

davon Aktivseite	
Anlagevermögen	39.624.683,32 EUR
Umlaufvermögen	2.755.736,38 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.365,41 EUR

davon Passivseite	
Kapitalposition	26.578.689,56 EUR
Sonderposten	11.904.809,66 EUR
Rückstellungen	459.866,74 EUR
Verbindlichkeiten	3.424.388,27 EUR
Passive	
Rechnungsabgrenzungsposten	23.030,88 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.
2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.
3. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2018 wird gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3 verzichtet.

Begründung / Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2018 wurde, gemäß § 88 und § 88c der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) aufgestellt. Dem Jahresabschluss 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON mit Sitz in 12169 Berlin, Körnerstraße 57 mit Datum vom 16. Dezember 2025 der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt.

Auf der Grundlage von § 88 c Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung ist nach der Feststellung durch den Stadtrat der Jahresabschluss dauerhaft öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.



Die Einsichtnahme ist ab dem 02.03.2026 in der Kämmerei, Geschwister-Scholl-Straße 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich.

Montag	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr

Wittichenau, den 18.02.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Papiercontainer

der

Krabat-Grundschule

Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Monat	von	Abholung
März	02.03.2026	10.03.2026

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 11.02.2026 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 9 (Aufgaben des Bürgermeisters) Absatz 2 wird folgende Nr. 13 angefügt:

- „13. **Beflaggung von kommunalen Dienstgebäuden und Abspielen von Liedern auf dem Glockenspiel am Rathaus sowie deren Auswahl.**“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 12.02.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Ergänzungssatzung „Saalau - Nord“

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Saalau - Nord“ in der Fassung vom
05.02.2026

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 11.02.2026 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Saalau - Nord“ in der Fassung vom 02.02.2026 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Das Plangebiet liegt auf Teilen der Flurstücke 44/1, 45 und 67 der Gemarkung Saalau Flur 2.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Saalau - Nord“ bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Textlichen Begründung zur Ergänzungssatzung liegen

vom 09. März 2026 bis einschließlich 13. April 2026

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der Ergänzungssatzung mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://bu-ergerbeteiligung.sachsen.de/portal> eingestellt und zugänglich gemacht.

Derzeit befinden sich die Grundstücke bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, was einer Wohnbebauung auf diesem grundsätzlich entgegensteht. Durch die beabsichtigte Ergänzungssatzung werden die verfahrensgegenständlichen Flurstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Saalau (§ 34 Abs. 1 BauGB) zugeordnet, so dass zukünftig eine Wohnbebauung auf diesem bauplanungsrechtlich zulässig wird. Das Verfahren wird analog des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 23.02.2026

Markus Posch
Bürgermeister

Jahreshauptversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Hoske-Rachlau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hoske-Rachlau
lädt alle Genossenschaftsmitglieder für

Mittwoch, den 18. März um 19:00 Uhr
in die Gaststätte „Stadionblick“ in Wittichenau,
Sportplatz Kottener Str. 23a, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Vorstands- und Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorschlag und Ersatzwahl eines Kassenprüfers
5. Bericht und Beschluss zu Jagd- und Pachtangelegenheiten
6. Mitteilungen und Anfragen

Bernhard Reißk
Jagdvorsteher

Sollschwitz, den 14.2.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sollschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sollschwitz lädt alle
Genossenschaftsmitglieder am Donnerstag, den 5.03.2026
um 19:00 Uhr in den Vereinsraum „Zum Alten Konsum“ in Soll-
schwitz ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Jagdgenossen
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes
8. Auszahlung des Pachtzinses/ bei Eigentumswechsel
Nachweis durch Grundbuchauszug.

Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit, den Pachtzins am
8.03.2026 von **10:30-11:30 Uhr** im Vereinsraum „Zum Alten
Konsum“ auszahlen zu lassen. Im Vertretungsfall ist eine Voll-
macht vorzuweisen.

Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2026 gestartet

Seit Anfang 2026 erfolgt im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – die Durchführung des jährlichen Mikrozensus. Diese „kleine Volkszählung“ ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Im Mikrozensus sind zudem international abgestimmte Fragen integriert. Das ermöglicht zum Beispiel die Arbeitsmarkteteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa zu vergleichen. Neben jährlich wiederkehrenden Themen werden im Mikrozensus auch wechselnde Inhalte erhoben. Im Jahr 2026 sind das zusätzliche Fragen zur Wohnsituation der Menschen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens Gebäude ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren bis zu viermal in die Befragung (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) einbezogen.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte als Telefoninterview. Im Vorjahr nutzten rund 69 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2024 für Sachsen:

- In 19 % der sächsischen Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Für 45 % der Bevölkerung ist die eigene Erwerbstätigkeit die Haupteinkommensquelle.
- Über 80 % der Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Frau Teige, Tel.: 03578 33-2130

mikrozensus@statistik.sachsen.de

IMPRESSUM



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt
Druck:
Druckhaus Scholz, Hoyerswerda